



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Hundesportverein Osterzgebirge e.V. "
2. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV e.V.) und dessen SGSV Landesverband Sachsen e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gottleuba - Berggießhübel und ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anmeldung zum Vereinsregister und endet mit dem laufenden Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Hundesports,
 - b) die Förderung der sportlichen und sinnvollen Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundesportprüfungen, die Leistungssteigerung der Hunde sowie der artgerechten Haltung zum gesellschaftlichen Nutzen,
 - c) die Beratung und Schulung der Mitglieder in Fragen der Haltung und Führung von Hunden aller Rassen,
 - d) die Förderung der Aufklärungsarbeit und des Tierschutzes,
 - e) sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Hundeführers gemeinsam mit dem Hund. Hierzu unterhält der Verein ein Vereinsgelände, auf dem er Übungsstunden abhält und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsordnungen verschiedene Hundesportprüfungen und Veranstaltungen durchführt. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch das Durchführen von Seminaren und Schulungen zum Thema Tierschutz, Hundegesundheit, Hundehaltung und dergleichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Vollmitglied
 - b) Ermäßigtes Mitglied
 - c) Fördermitglied
 - d) Ehrenmitglied
3. Vollmitglied kann jede Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt und damit aktiv die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Es ist damit berechtigt, am Übungsbetrieb und sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Ermäßigtes Mitglied kann die Person werden, deren Partner bereits aktives Mitglied im Verein ist. Auch kann die Person ermäßigtes Mitglied werden, deren Elternteil Vollmitglied im Verein ist und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt. Ermäßigtes Mitglied kann zudem die Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vollmitglied und ermäßigtes Mitglied müssen die gleiche Wohnanschrift aufweisen.
5. Fördermitglied kann jeder werden, der durch den Beitritt seine Verbundenheit mit dem Verein bekunden will und ohne eigenen Hund bzw. ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben den satzungsgemäßen Vereinszweck fördern will. Das Fördermitglied unterstützt den Verein ideell und finanziell mit einem Förderbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung berufen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.
7. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnungsentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
8. Die Unterzeichner der Satzung des Vereins am Tag seiner Errichtung sind Kraft ihrer Unterschrift Mitglieder.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung,
 - b. Tod oder
 - c. Ausschluss.



Hundesportverein Osterzgebirge e.V.

10. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
11. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder die mehr als drei Monate mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht einzahlen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung hat der Betreffende das Recht auf Anhörung.
12. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Für das ausgeschiedene Mitglied besteht kein Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt, sie ist aber nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.



2. Der Vorstand besteht aus:

a. Dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. §26 BGB:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter
- dem Kassenwart

und

b. dem erweiterten Vorstand:

- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Ausbildungswart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Platzwart
- bis zu drei Beisitzern

2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitweilige Arbeitsgruppen berufen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.



7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeiten eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung oder eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Den Vorstandsmitgliedern werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Wahl der Kassenprüfer.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.



Hundesportverein Osterzgebirge e.V.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen schriftlich zugesandt werden.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Abrechnung und Ausgaben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bärenstein, den 08.03.2025

geändert am: 05.06.2025